

1. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Krematorium der Stadt Aachen

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 10.12.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2014 (GV NW S. 403) sowie aufgrund des § 35 Abs. 2 der Friedhofsatzung der Stadt Aachen vom 01.01.2011 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Krematorium der Stadt Aachen beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Zweck des Krematoriums
- § 2 Betriebsräume
- § 3 Annahme und Einäscherung von Verstorbenen
- § 4 Wertgegenstände, Beigaben
- § 5 Säрге, Sargausstattungen, Bekleidung
- § 6 Zeitpunkt der Einäscherung
- § 7 Einäscherung
- § 9 Beobachtung der Einäscherung
- § 10 Aschenreste
- § 11 Herausgabe der Aschenreste
- § 12 Gebühren
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Krematoriums

Das Krematorium ist eine Feuerbestattungsanlage des öffentl.-rechtlichen Friedhofsträgers Stadt Aachen, die als Betrieb gewerblicher Art operativ von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Aachener Stadtbetrieb eigenverantwortlich betrieben wird. Diese Feuerbestattungsanlage dient der Einäscherung von Verstorbenen

§ 2 Betriebsräume

- (1) Zu den technischen Betriebsräumen des Krematoriums haben nur das Personal des Krematoriums und die jeweiligen Vorgesetzten aus dem Aachener Stadtbetrieb sowie Personen, die Kraft Amtes in Durchführung hoheitlicher Aufgaben tätig sind, Zutritt. begehren. Andere Personen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Aachener Stadtbetriebes.
- (2) In den Betriebsräumen ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen nicht gestattet. Hiervon kann der Aachener Stadtbetrieb auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn Gründe der betrieblichen Sicherheit, der Pietät und/ oder der Würde der Verstorbenen dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Annahme und Einäscherung von Verstorbenen

- (1) Die Annahme eines Verstorbenen zur Feuerbestattung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, aus dem sich Namen, Anschrift sowie Berechtigung/Vollmacht des Einlieferers ergeben und dem zwingend beizufügen sind:
 - der Nachweis, dass die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht, ersatzweise die Willenskundgebung eines Hinterbliebenen.
 - die amtliche Sterbeurkunde in zweifacher Ausfertigung;
 - die amtsärztliche Bescheinigung des Sterbeortes oder des Einäscherungsortes gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung; § 15 Abs.1 S.1 BestG NW, ersatzweise der Freigabebescheid der Staatsanwaltschaft.

Die amtsärztliche Untersuchung kann auch durch die örtlich zuständige Untere Gesundheitsbehörde in den Betriebsräumen des Krematoriums durchgeführt oder nachgeholt werden.

- (2) die Feuerbestattung eines Verstorbenen darf erst vorgenommen werden, wenn eine von der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Untere Gesundheitsbehörde veranlasste weitere ärztliche Leichenschau vorgenommen und dadurch bescheinigt worden ist, dass kein Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod besteht.
- (3) Die Annahme von Verstorbenen, die in Särgen anzuliefern sind, hat im Rahmen der von dem Aachener Stadtbetrieb vorgegebenen und veröffentlichten Öffnungszeiten des Krematorium zu erfolgen. Hiervon können im Einzelfall unter Beachtung und Wahrung der betrieblichen Abläufe im Krematorium abweichende Anlieferungstermine vereinbart werden.

§ 4 Wertgegenstände, Beigaben

(1) Sargbeigaben sind nicht zulässig. Entfernbare äußerliche Gegenstände an den Verstorbenen gelten nicht als deren Bestandteil sondern als Beigaben, so z.B. abnehmbare Prothesen, Brillen, Schmuckgegenstände.

(2) Schmuck und Wertgegenstände sind vor der Überführung der/des Verstorbenen in das Krematorium von den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten zu entfernen. Der Aachener Stadtbetrieb übernimmt für dennoch am Leichnam verbliebene Gegenstände keine Haftung.

(3) Das Personal des Krematoriums ist berechtigt, den Sarginhalt vor der Kremierung jederzeit zu überprüfen. Werden Beigaben vorgefunden, so ist der Einlieferer verpflichtet diese sofort zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann das Betriebspersonal die Annahme des Sarges verweigern bzw. die Rücknahme des Sarges mit der/dem Verstorbenen von dem Einlieferer verlangen.

§ 5 Säрге, Sargausstattungen, Bekleidung

(1) Verstorbene müssen in den Särgen eingeliefert werden, in denen sie auch einzuäschern sind. In einem Sarg darf sich grundsätzlich nur ein Verstorbener befinden. Bei Vorliegen von entsprechenden Willenskundgebungen eines Verstorbenen oder Hinterbliebenen können jedoch mit Zustimmung des Aachener Stadtbetriebes die Leichname von Mutter und eigenem, weniger als 12 Monate altem Kind gemeinsam kremiert und feuerbestattet werden. Das gleiche gilt für zwei Geschwisterkinder, wenn sie jeweils nicht älter als ein Jahr sind. Wird ein Verstorbener aus einem zwingenden Grund in einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Betriebssatzung entspricht, so ist der Verstorbene vom Einlieferer in einen vorschriftsmäßigen Sarg umzubetten und der nicht vorschriftsgemäße Sarg von dem Einlieferer zurückzunehmen und entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu entsorgen.

(2) Die Säрге dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 2,05 m

Breite Mitte: 0,80 m

Breite unten: 0,68 m

Gesamthöhe : 0,70 m

Geringfügige Maßüberschreitungen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Aachener Stadtbetrieb im begründeten Ausnahmefall möglich.

(3) Zur Feuerbestattung dürfen nur Säрге und Sargausstattungen verwendet werden, welche eine geringst mögliche Emission erwarten lassen und aus gewachsenem Holz (Vollholz) bestehen. Sie müssen frei von Nitro-Cellulose und PVC-Bestandteilen sein. Tragegriffe und Sargverzierungen, außer aus Holz, müssen vor der Einlieferung entfernt werden. Im Falle einer noch ausstehenden Trauerfeier sind die v. g. Gestände vor der Einäscherung zu entfernen. Für Sargausstattung,

Füllstoffe und Leichenkleidung dürfen ebenfalls nur Materialien verwendet werden, die eine geringst mögliche Emission erwarten lassen. Die Richtlinie der VDI 3891 dient hierbei als Prüfungsrichtwert.

(4) Abdichtungsmaterialien müssen den Anforderungen an Särge entsprechen (z.B. wasserdichtes Papier oder Polyethylenfolie). Als Aufsaugstoffe sind Sägemehl, Hobelspäne und Holzwolle sowie Sicherheitstrockenvlies und/oder Sicherheitskristallpulver zugelassen. Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmaskierung müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein. Ein Unbedenklichkeitsnachweis gemäß Sicherheitsdatenblatt DIN 52900 wird ohne weiteren Prüfungsvorbehalt anerkannt.

(5) Als Leichenkleidung darf nur ein nach hinten offenes Totenhemd verwendet werden.

(6) Am Fußende des Sarges muss der Einlieferer ein deutlich lesbares Schild anbringen mit folgenden Angaben:

- Vor- und Zuname der/des Verstorbenen
- Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen
- Name und Anschrift des Einlieferers
- Tag der Einlieferung
- ggf. Vermerk über Infektionskrankheiten

§ 6 Zeitpunkt der Einäscherung

Nach der Vorlage der gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen erfolgt die Einäscherung nach der Reihenfolge der Einlieferung, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Tagen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt der Einäscherung besteht nicht.

§ 7 Einäscherung

Jede Einäscherung wird von dem Personal des Krematoriums in einem Einäscherungsverzeichnis eingetragen. Die Eintragung umfasst den Vor- und Familiennamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Todestag der/des Verstorbenen, den Tag mit Uhrzeit über Beginn und Ende der Einäscherung, die laufende Nummer der Einäscherung, den Bestattungsplatz und die Art des Transports der Asche dorthin.

§ 9 Beobachtung der Einäscherung

(1) Die Beobachtung der Einäscherung ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist das für die Bedienung und Überwachung des Kremierungsvorganges erforderliche Personal des Krematoriums.

(2) Über Ausnahmen von Absatz 1 dieser Satzungsnorm entscheidet der Aachener Stadtbetrieb unter Beachtung der betrieblichen Sicherheit, der Pietät und der Würde des Verstorbenen.

§ 10 Aschenreste

(1) Aschenreste werden gemeinsam mit den im Leichnam des Verstorbenen befindenden, nach der Kremierung noch vorhandenen metallischen und nichtmetallischen Gegenständen/Fremdstoffen in Urnen, das heißt Aschenkapseln, gefüllt, die den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen. Von der Beigabe in die Urne ausgeschlossen bleiben lediglich größere metallische Gegenstände (Körperimplantate), die in einem Tagebuch beim Krematorium erfasst und nach Ablauf von 6 Monaten nach der Kremierung einer Verwertung zugeführt werden. Wiederum beigefügt ist der feuerfeste Identitätsstein mit der Gravur „Aachen“ sowie der Einäscherungsnummer.

(2) Die Urnen werden amtlich mit einem Deckel verschlossen, der aus dauerhaftem Material besteht und folgende Prägungen enthält: Krematorium Aachen, Einäscherungsnummer, Vorname der/des Verstorbenen, Nachname der/des Verstorbenen, Geburtsname der/des Verstorbenen, Geburtsdatum der/des Verstorbenen, Sterbedatum der/des Verstorbenen, Einäscherungsdatum der/des Verstorbenen.

(3) Nach der Einäscherung wird eine Urne maximal sechs Wochen im Krematorium aufbewahrt, danach wird sie zu Lasten des Auftraggebers auf dem Friedhof Hüls in einem Urnenreihengrab beigesetzt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag der Hinterbliebenen die Frist verlängern.

§ 11 Herausgabe der Aschenreste

(1) Die Urne mit den Aschenresten wird zur Beisetzung an den beauftragten Bestattungsunternehmer oder die Hinterbliebenen zur Beförderung herausgegeben, wenn die Beisetzung des Verstorbenen auf einem ortsfremden Friedhof mittels einer Urnenanforderung des Beisetzungsortes sichergestellt ist.

(2) Bei Vorlage der zweckentsprechenden letztwilligen Verfügung des Verstorbenen und der Genehmigung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Verstreuung oder Beisetzung der Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofes oder auf See erfolgt die Herausgabe der Urne ebenfalls an die in Absatz 1 dieser Satzungsnorm Genannten.

(3) Der Urnenversand per Post auf schriftlichen Antrag des Hinterbliebenen oder des Beauftragten unmittelbar an die zuständige Friedhofsverwaltung/-organisation des Beisetzungsortes ist möglich.

(4) Dem Krematorium ist die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von 6 Wochen nach Aushändigung der Urne schriftlich nachzuweisen.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung des Krematoriums sind die Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die bei ausschließlich bei den Krematoriumsleistungen mit in Rechnung zu stellende Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe wird in der Gebührensatzung sowie im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehender Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der vorstehende 1. Nachtrag wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 10. Dezember 2014 beschlossen.

Vorstehender vom Rat der der Stadt beschlossener 1. Nachtrag ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Vorstehender 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Krematorium der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde;
- c) der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Der Wortlaut des 1. Nachtrages zur Betriebssatzung für das Krematorium der Stadt Aachen stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2014 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen der §§ 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 10. Dezember 2014

(Philipp)

Oberbürgermeister